

Meine Herren! Eine allgemeine Vorberathung im Plenum gehört zu den Seltenheiten in unserem hohen Hause. Ich halte es daher für nicht unnöthig, wenn ich den bezüglichen Paragraphen der Geschäftsordnung über die Grenzen unserer heutigen Thätigkeit und unserer heutigen Aktion hier verlese. Der § 17 der Geschäftsordnung lautet:

„Die Berathung ist auf eine allgemeine Discussion über die Grundsätze der Vorlage zu beschränken; kann aber auch auf einzelne Abtheilungen der Vorlage gerichtet und abtheilungsweise zu Ende geführt werden.

Am Schlusse dieser Berathung hat die Kammer lediglich darüber Beschluß zu fassen, ob sie die Vorlage

a) ganz ablehnen, oder

b) an eine Deputation und an welche? verweisen will.“

Ich bemerke also ausdrücklich, daß heute andere Entschlüsse wie die hier soeben vorgetragenen nicht gefaßt werden können.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer von **Trebra-Lindenau**: Ich bitte als Berichterstatter der Zwischen- deputation um die Erlaubniß, gleich bei Beginn der Berathung einige wenige Worte auszusprechen.

Die dem Gesetzentwurfe zu Grunde liegende Materie ist eine außerordentlich schwierige. Das geht hervor aus der zahlreichen vorhandenen Literatur, aus den vielen sich zum Theil diametral widersprechenden Theorien, die über die wichtigsten einschlagenden Fragen aufgestellt sind. Wenn nun diese Theorien naturgemäß bei den Berathungen der Zwischen- deputation beachtet worden sind, zu Grunde gelegt worden sind auch bei der Fest- stellung der Ergebnisse der Berathung, so beabsichtige ich doch nicht, heute hierüber einen Vortrag zu halten. Vielleicht haben wir die Freude, aus kompetentem Munde darüber etwas zu hören. Ich begeben mich so- fort in medias res, und zwar zu der Frage: „Ist es wünschenswerth, daß ein Gesetz, ähnlich dem vorliegenden, angenommen wird?“ und zweitens: „Liegen Gründe vor, die es wünschenswerth machen, den Gesetzentwurf anzu- nehmen, und zwar in der Weise, wie er vorliegt in den Ergebnissen der Berathungen der Zwischen- deputation Ihrer Kammer, gleichlautend mit dem Berichte der Zweiten Kammer, gleichlautend mit dem Gesetze, wie es nach wiederholten Berathungen in der Zweiten Kammer an- genommen worden ist und wie es die Zustimmung der Königl. Staatsregierung erhalten hat?“ Ich hebe dieses letztere Moment noch besonders hervor, weil es nicht immer leicht war, die Zustimmung der Königl. Staats-

regierung zu erhalten, wenn Aenderungen in Bezug auf den zuerst vorgelegten Gesetzentwurf gewünscht wurden. Es waren innerhalb der Zwischen- deputation verschiedene Mitglieder, die sehr verschiedene Wünsche auf Abände- rungen hatten. Ich kann nicht leugnen und muß dank- bar anerkennen, daß in vielen Beziehungen die Königl. Staatsregierung den Wünschen entgegengekommen ist und sie erfüllt hat. Manchen Wünschen ist sie wenigstens zögernd einige Schritte entgegengekommen, manche aber haben unterdrückt werden müssen. Es sind daher auch Opfer gebracht worden, und zwar in der Ueberzeugung, daß sich ohne dieselben ein Zustandekommen des Gesetz- entwurfs nicht realisiren würde. Die Ergebnisse sind also, so zu sagen, als ein Kompromiß anzusehen aller der bisher bei der Berathung betheilt gewesenem Fak- toren. Das hohe Haus hat es natürlich vollständig in der Hand, zu beschließen, wie es will; die Zwischen- deputation aber hat die Ansicht gehabt, daß sie diesen Kompromißweg betreten müsse, wenn zu einem Ziele gelangt werden sollte.

Zu dieser Ansicht ist die Zwischen- deputation ge- kommen in Berücksichtigung dessen, daß die überaus schnelle Zunahme unserer Bevölkerung toto die Unter- nehmungen zu allerhand kulturellen Zwecken veranlaßt — wir sehen das ja auch leider in unserem Budget —, Unternehmungen, die nach Analogie des § 1 unseres Gesetzes zu denen gehören, die im öffentlichen Interesse liegen. Die Zwischen- deputation hat nicht verkannt, daß diese Unternehmungen wohl auch ausgeführt werden könnten, ohne daß ein derartiges Gesetz beschlossen wird, wie es vorliegt, aber andererseits hat sie auch nicht ver- kannt, daß durch ein derartiges Gesetz alle diese Unter- nehmungen wesentlich gefördert werden würden. Er- leichtert wurde der Deputation ihre Ansicht durch den Umstand, daß in allen Kulturstaaten derartige Gesetze bestehen, zum Theil schon seit langer Zeit, ohne daß bisher Schädigungen entstanden oder wenigstens bekannt geworden wären. Immerhin bleibt die Frage eine sehr schwierige; denn mit der Zustimmung zum Gesetz begiebt sich die Kammer eines ihr zustehenden sehr wichtigen Rechtes, und immerhin würde dadurch das Privateigenthum bis zu einem gewissen Grade ge- schädigt, dessen Schutz ganz besonders durch die Verfassung garantirt ist. Es mußte natürlich für die Zwischen- deputation die erste Frage sein: sind denn nun bei der Wichtigkeit dieser Vorlage alle möglichen Garantien getroffen und vorhanden, um zu verhindern, daß das Gesetz nicht falsch ausgelegt oder gar mißbraucht werden kann? Die formell größte Garantie würde natürlich die gewesen sein, wenn es möglich gewesen